

Was Sie über die Eintragung des Vereins wissen sollten!

- Hinweise des Registergerichts -

Anzumelden ist:

- a) Antrag auf Eintragung des Vereins
- b) Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB mit Namen, Vornamen, Geburtsdaten, Anschriften
- c) Vertretungsregelung des Vorstandes

Form der Anmeldung: öffentlich beglaubigte Form

-Unterschriftsbeglaubigung durch einen Notar-

Anmeldepflichtige: Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB in vertretungsberechtigter Zahl

Der **Anmeldung** sind beizufügen:

- a) **Gründungsprotokoll in Abschrift**, das enthalten muss:
Annahme der Satzung mit Abstimmungsergebnis;
Wahl sämtlicher Vorstandsmitglieder, deren Posten in der Satzung vorgesehen sind, mit Abstimmungsergebnissen, Wahlannahme durch die gewählten Vorstandsmitglieder;
Unterschriften, durch die in der Satzung vorgesehenen Person/en.
- b) **Satzung in Abschrift**
Die Satzung muss mindestens folgende Angaben enthalten:
 - 1) § 57 BGB
Name, Sitz, Angabe, dass der Verein im Register eingetragen werden soll; **Zweck**
 - 2) § 58 BGB
 - a) **Mitgliedschaft**,
 - **Eintritt**(Form der Beitrittserklärung, Entscheidung über die Aufnahme),
 - **Austritt** (Form des Austritts ggfls. Fristsetzung)
 - b) **Beitragspflicht** (Angabe ob und welche Beiträge zu leisten sind bzw.daß die Mitgliederversammlung die Beitragshöhe festlegt)
 - c) **Vorstand:** Zusammensetzung; genaue Vertretungsregelung
 - d) **Mitgliederversammlung:**
Voraussetzung der Einberufung,
Form der Einberufung,
Beurkundung der Beschlüsse (Protokoll, Unterzeichnung des Protokolls)
 - 3) § 59 III BGB - unter der Satzung-
 - a) **Datum** der Satzungserrichtung
 - b) Unterschriften von **mindestens sieben Mitgliedern**

Kosten: Die Eintragung in das Vereinsregister ist grundsätzlich von der vorherigen Einzahlung eines Kostenvorschusses (im Regelfall ca. 52,00 Euro) abhängig; § 8 KostO. Für die genaue Wertermittlung sind mit der Anmeldung folgende Angaben erforderlich:

-Höhe des Vereinsvermögens und der Mitgliedsbeiträge

- Anzahl der Vereinsmitglieder

Sofern der Verein unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung verfolgt, ist -nach Vorlage eines Körperschaftssteuerfreistellungsbescheides des zuständigen Finanzamtes- eine Befreiung von den Gebühren der Eintragung möglich.

Vor Anmeldung zur Eintragung in das Vereinsregister sollte ggf. bereits eine entsprechende vorläufige Bescheinigung vom Finanzamt eingeholt werden und eine Kopie hiervon mit der Anmeldung eingereicht werden.